

Vermeintlicher Vater setzt sich durch

Mann, der nicht der leibliche Vater seines Sohnes ist, kommt dank Kesb zu seinem Recht

Von Claudia Blumer

Bern. Der Ständerat hat gestern einem Postulat zugestimmt mit dem Titel «Überprüfung des Abstammungsrechts». Das klingt technisch, ist aber sehr lebensnah. Es geht um die Frage, wer die Eltern eines Kindes sind und wer die Elternschaft überprüfen darf.

Das heutige Kindesrecht, geregelt im Zivilgesetzbuch, stammt aus dem Jahr 1976. Bei der damaligen Revision gab es noch keine DNA-Analysen und auch keine fortpflanzungsmedizinischen Möglichkeiten wie die Leihmutter, die im Ausland auch von Schweizern in Anspruch genommen wird. Vor rund 40 Jahren galt noch das römische Rechtsprinzip, die Mutter sei immer gewiss («Mater semper certa est»), während man dem Vater per Gesetz eine ähnlich sichere Stellung geben wollte. Das hat zur Folge, dass eine registrierte Vaterschaft, begründet durch die Ehe oder die Anerkennung durch den Mann, nur schwer wieder zu löschen ist. Hegt ein Mann Zweifel an seiner biologischen Vaterschaft, kann er einen Gentest nur mit Einverständnis der Mutter durchführen. Und selbst wenn der biologische Vater identifiziert ist, sind die Chancen auf Änderung klein.

Das Interesse des Kindes

Das sorgt für Ungerechtigkeiten. So auch im Fall von Christoph Balmer*. Balmer war mit Frau und Kind zunächst glücklich, bis nach Jahren Zweifel kamen, die irgendwann zur Gewissheit wurden: Er ist nicht der leibliche Vater seines Sohnes. Da war das Kind schon sieben Jahre alt. Anfechten konnte er die Vaterschaft nicht mehr, weil er die Frist verpasst hatte. Das beschied ihm das Bundesgericht im Januar 2018. Er hätte nach Aufkommen erster Zweifel innert Monatsfrist klagen müssen. Deshalb bleibe er der rechtliche Vater. Dies war mit erheblichen Kosten verbunden: Balmer zahlte für das Kind und die mittlerweile von ihm getrennt lebende Frau Unterhalt von mehreren Tausend Franken pro Monat.



Emotional schwierig. Wenn der Freund der Familie auch der leibliche Vater des Kindes ist. Foto Dino Citraro

Streng nach dem heutigen Gesetz wäre Balmer nicht zu seinem Recht gekommen. Mithilfe der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Kesb) und dank des unbürokratischen Wirkens des zuständigen Bezirksgerichts erreichte er trotzdem, dass der biologische Vater eruiert und er selber als Vater im Zivilstandsregister gestrichen wird. Die Kesb befand, dass es im Interesse des Kindes sei, seine biologische Abstammung zu kennen, und forderte

den vermuteten leiblichen Vater zu einem Gentest auf. Der Test verschaffte Gewissheit, woraufhin das Gericht die Vaterschaft vom rechtlichen zum leiblichen Vater übertrug. Das Urteil ist seit wenigen Wochen rechtskräftig.

Damit gehen auch die Rechte und Pflichten zum neuen, leiblichen Vater über: Dieser nimmt seinen Sohn ab sofort jedes zweite Wochenende zu sich auf Besuch, verbringt mit ihm Ferien und bezahlt monatlich den Kindesunter-

halt. Er und sein Sohn werden versuchen, eine Beziehung aufzubauen, nachdem sie bisher nur Bekannte waren. Der Sohn wusste bis vor Kurzem nicht, dass der Freund der Familie auch sein Vater ist. Der Vater wiederum musste seiner Frau und seinen Kindern mitteilen, dass da noch ein weiteres Kind ist.

Klagerechte erweitern

Christoph Balmer versucht nun, vom leiblichen Vater die Alimente rückwirkend ab Geburt des Kindes zurückzufordern, der Betrag beläuft sich auf weit über rund 100 000 Franken. Mit dieser Forderung habe er gute Chancen, sagt Martin Widrig, Familienrechtsexperte der Universität Freiburg.

Solche komplizierten Fälle könnten mit einem modernisierten Gesetz zumindest auf der rechtlichen Ebene ein wenig entschärft werden – emotional bleiben sie schwierig für die Beteiligten. Das Bundesgericht hatte in mehreren Urteilen deutlich gemacht, dass Handlungsbedarf bestehe. «Angesichts der gesellschaftspolitischen Dimension dieser Frage», schrieb es einmal, sei primär der Gesetzgeber in der Pflicht.

Nachdem der Ständerat dem von Claude Janiak (SP, BS) und Andrea Caroni (FDP, AR) erarbeiteten Postulat nun zugestimmt hat, ist der Bundesrat beauftragt, Vorschläge für eine Gesetzesrevision zu machen.

Die Herausforderung wird sein, Persönlichkeitsrechte wie das Recht auf Privatsphäre zu wahren, und gleichzeitig das Recht auf Kenntnis von Abstammung und Nachkommenschaft zu verbessern.

Der Kreis der Klageberechtigten müsste zwingend ausgeweitet werden, sagt Rechtsexperte Martin Widrig. Heute kann nur der rechtliche Vater klagen. Das Kind, die Mutter oder der biologische Vater können eine Vaterschaft nicht anfechten. Auch müssten laut Widrig die Klagefristen angepasst werden. Innerhalb eines Monats zu klagen, in dieser emotional schwierigen Situation, in der sich die Betroffenen befinden, das überfordere jeden.

* Name der Redaktion bekannt.

Ständerat ist einverstanden

Gelder der Kohäsionsmilliarde sollen verteilt werden können

Bern. Der Bundesrat soll Verträge mit europäischen Staaten abschliessen dürfen, um Gelder der Kohäsionsmilliarde für Migrationsprojekte zu verteilen. Der Ständerat hat einer Änderung des Asylgesetzes zugestimmt. Er knüpft die Zahlungen aber an eine Bedingung.

Das Geld soll nur fließen, wenn die EU keine diskriminierenden Massnahmen gegen die Schweiz ergreift. Andernfalls soll der Bundesrat keine Verpflichtungen auf der Grundlage des Rahmenkredits eingehen. Das hatte der Ständerat bereits bei der Genehmigung der Kohäsionsmilliarde entschieden.

Der Rat denkt dabei vor allem an mögliche Massnahmen der EU gegen die Schweizer Börse: Vor einem Jahr hatte die EU beschlossen, die Gleichwertigkeit der Schweizer Börsenregulierung nur befristet für ein Jahr anzuerkennen. Eine weitere Verlängerung machte sie von den Fortschritten beim Rahmenabkommen abhängig.

200 Millionen für Migration

Mit den 1,302 Milliarden Franken will der Bundesrat zur Verminderung der wirtschaftlichen und sozialen Ungleichheiten in den EU-Staaten beitragen. 1,102 Milliarden Franken sind zugunsten der EU-13-Länder im Osten vorgesehen. 200 Millionen Franken sollen für Migrationsprojekte eingesetzt werden – und zwar in EU-Ländern, die von der Migration besonders stark betroffen sind.

Der Rahmenkredit Migration war im Ständerat unbestritten. Dessen Ziel sei es, effizientere Asylverfahren sowie verbesserte Verfahren zur Aufnahme von Schutzsuchenden und zur Rückkehr zu gewähren, argumentierte Pascale Bruderer (SP/AG) im Namen der Kommission. D

Damit könne auch die Rückkehr von Menschen gefördert werden, die sich rechtswidrig in einem unterstützten EU-Mitgliedstaat aufhalten. Dies verhindere, dass diese Personen irregulär in die Schweiz kämen, erklärte Bruderer.

Der Ständerat hiess die Änderung mit 40 zu 2 Stimmen gut. Als Nächstes entscheidet der Nationalrat.

Nachrichten

Einigung beim Heimatreiseverbot

Bern. National- und Ständerat haben sich auf eine Verschärfung des Heimatreiseverbots für Flüchtlinge geeinigt; Ausnahmen vom Verbot bleiben möglich. Die Vorlage ist nun bereit für die Schlussabstimmungen am Freitag. Künftig müssen nicht mehr die Behörden beweisen, dass eine Reise unzulässig war, vielmehr muss der Flüchtling glaubhaft machen, dass er aufgrund eines Zwangs in den Heimatstaat reiste, beispielsweise wegen des Besuchs schwerkranker Verwandter. SDA

Flüchtlingskonvention soll überprüft werden

Bern. Der Bundesrat wird in einem Bericht Fragen zur Anwendung der Flüchtlingskonvention prüfen. Dazu hat ihn der Ständerat beauftragt. Die Landesregierung zeigte sich einverstanden. Damian Müller (FDP/LU) fordert mit seinem Postulat, dass der Bundesrat eine Revision der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 prüft. Ihm geht es um eine Anpassung der Fluchtgründe. SDA

Forderungen zu Agroscope abgesegnet

Bern. Die landwirtschaftliche Forschungsanstalt Agroscope soll weiterhin über mehr als einen Standort verfügen. Auch soll ihr Budget nicht um 20 Prozent gekürzt werden. Das fordert der Nationalrat. Der Bundesrat ist einverstanden. Die grosse Kammer hat gestern zwei Motionen ihrer Finanzkommission oppositionslos angenommen. Die Vorstösse sind inzwischen überholt: Der Bundesrat ist bereits auf die ursprünglichen Pläne einer Zentralisierung zurückgekommen. SDA

Weiter hohe Prämien in den Städten

Der Ständerat zementiert die Prämienregionen, obwohl die Einteilung teilweise nicht den Kosten entspricht

Von Markus Brotschi

Bern. Die Unterschiede bei den Krankenkassenprämien innerhalb eines Kantons sind teilweise enorm. So zahlen Versicherte in den Städten Zürich oder Bern monatlich 50 bis 100 Franken mehr für die Grundversicherung als Einwohner von Landgemeinden. Auch in mittelgrossen Städten und Agglomerationsgemeinden sind die Prämien rund 15 Prozent tiefer als in den Kantonshauptstädten.

Gesundheitsminister Alain Berset wollte diese Unterschiede mit einer Umgestaltung der kantonalen Prämienregionen verringern. Denn die Einteilung der einzelnen Gemeinden in die teuerste, mittlere oder günstigste Region entspricht nicht immer den effektiven Gesundheitskosten. So profitieren Agglomerationsgemeinden von der hohen Spital- und Ärztedichte in den Städten, haben aber tiefere Prämien. Im Kanton Bern subventioniert die teuerste Region 1 (Stadtregion

Bern) die eher ländlichen Regionen 2 und 3 mit fünf bis sechs Prämienprozenten, wie das Bundesamt für Gesundheit (BAG) ausgerechnet hat. Auch im Kanton Zürich findet eine solche Quersubventionierung statt, etwa von der Stadt Zürich (Region 1) in angrenzende Gemeinden (Region 2). So zahlen Einwohner der Goldküstengemeinden monatlich rund 50 Franken weniger Krankenkassenprämien, obwohl sie praktisch gleich hohe Gesundheitskosten verursachen wie die Stadtzürcher.

Widerstand der Kantone

Bersets Vorschläge zur Neugestaltung der Prämienregionen lösten in den Kantonen jedoch heftigen Widerstand aus. Denn manchen Gemeinden aus den Prämienregionen 2 und 3 hätte ein Prämienaufschlag von über zehn Prozent geblüht. Der Ständerat hat deshalb am Mittwoch Bersets Plänen einen Riegel geschoben. Er stimmte mit 24 zu 13 Stimmen einer Motion seiner Gesundheitskommission zu, die den Verbleib bei der heutigen Einteilung verlangt. Da auch im Nationalrat ein gleicher Vorstoss eingereicht wurde, wird Berset voraussichtlich beim Status quo bleiben müssen.

Jegliche Änderungen an den bisherigen Regionen würden zu schwer vermittelbaren Prämien sprüngen führen, begründete Kommissionssprecher Joachim Eder (FDP, ZG) den Entscheid. Für eine Neueinteilung müsste ein breiter Konsens vorhanden sein. Der Rat sei sich bewusst, dass heute die Prämien in den Regionen nicht immer den Kosten entsprechen.

Berset warf dem Ständerat vor, dass er einen ungerechten Zustand legalisieren wolle. Denn der Bundesrat muss

dem Parlament nun eine Änderung des Aufsichtsgesetzes unterbreiten, obwohl dieses erst seit 2016 in Kraft ist. Das Aufsichtsgesetz verlangt, dass die Prämienhöhe den effektiven Kosten entsprechen muss. Daraus leitete Berset die Neueinteilung ab und verteidigte das Projekt hartnäckig. Dies trug ihm im Ständerat den Vorwurf der Sturheit ein. Diesen wies Berset aber entschieden zurück.

Auch Rabatte zementiert

Bersets erster Vorschlag sah vor, dass innerhalb eines kantonalen Bezirks alle Gemeinden in der gleichen Prämienregion sind. Dies hätte im Kanton Zürich in 102 Gemeinden zu

Prämienaufschlägen geführt. Aber auch der zweite Vorschlag Bersets hätte zu grossen Verschiebungen geführt. Im Kanton Zürich wären die meisten Gemeinden der günstigsten Region 3 der Region 2 zugeteilt worden. Im Kanton Bern wäre nur noch der südliche Gürtel im Berner Oberland in der günstigsten Region 3 verblieben.

Der Ständerat und voraussichtlich auch der Nationalrat zwingen Berset nicht nur zum Status quo bei den Prämienregionen, sondern auch zum Beibehalt der Rabatte. Die Prämien dürfen in der Region 2 also weiterhin 15 Prozent tiefer als in der Region 1 sein und in der Region 3 maximal 10 Prozent tiefer als in der Region 2.

Schon wieder ein «Kuhhandel»

Die Verknüpfung mehrerer Gesetzesprojekte ist en vogue. Eben erst hat das Parlament die Unternehmenssteuerreform mit einer AHV-Finanzspritze kombiniert, was 2019 wohl eine Volksabstimmung nach sich zieht. Gestern hat der Nationalrat den nächsten «Kuhhandel» aufgelegt. Die Vorlagen liegen näher beieinander, beide betreffen die Krankenversicherung. Umstritten ist die Verknüpfung dennoch. Konkret hat der Nationalrat strengere Regeln für die Zulassung neuer Arztpraxen beschlossen, gleichzeitig aber entschieden, dass sie erst in Kraft treten, wenn eine andere, grössere Reform gelingt. Diese zielt auf eine einheitliche Finanzierung der Grundversicherung ab; heute bezahlen Krankenkassen und Kantone unterschiedlich viel, je nachdem, ob eine Behandlung stationär oder ambulant stattfindet. Ob

und wann diese Reform gelingt, ist ungewiss. Die Kantone sind skeptisch. Sie verlangen, dass auch die Langzeitpflege einbezogen wird, was jedoch die Versicherer vehement bekämpfen. Somit steht in den Sternen, wann die Vorlage umgesetzt wird, die der Nationalrat gestern angenommen hat. Diese legt fest, dass auch ausländische Ärzte drei Jahre an einem Schweizer Spital gearbeitet haben müssen, bevor sie eine Praxis eröffnen. Zudem sollen die Kantone Bandbreiten für die Anzahl der Ärzte festlegen. SVP, FDP und CVP wollen den Kantonen diese Instrumente nur geben, wenn sie die ambulante Medizin mitfinanzieren. Deshalb setzten sie die Verknüpfung mit der Finanzierungsvorlage durch. Die Linke und der Bundesrat lehnten diese Verbindung ab, weil sie die Spareffekte der aktuellen Vorlage nicht gefährden wollen. fab



Kein Erfolg. Alain Berset wollte die Prämienregionen umgestalten. Foto Key